

Stadt Meersburg
Bodenseekreis

Fertigung 4
Anlage 3

Bebauungsvorschriften

für den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet im Gewann " Toren "
in Meersburg

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8, 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I. S. 1237).
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 108).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO und entsprechend der Darstellungen im Straßen- und Baugrenzenplan eingetragen.

Es sind nur solche Betriebe zulässig, die nicht durch Lärm oder Luftverunreinigungen Beeinträchtigungen hervorrufen.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in § 8 Abs. 3 Ziff. (2) BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese nicht zulässig.

Wirtsch., kulturelle, soziale, gesundheitl. sportl. Zwecke

Betriebl. u. zw., sofern untergeordnet

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 3

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschosflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 4

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschosflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baugrenzenplan.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 5

Bauweise

Als Bauweise ist die offene Bauweise festgesetzt. Soweit im Straßen- und Baugrenzenplan nichts eingetragen ist, gilt als Festsetzung § 22 Abs. 2 Satz 1 der BauNVO (Gebäude mit höchstens 50,00 m Länge).

Die Stellung der Hauptgebäude sollte möglichst parallel der Straße erfolgen.

§ 6

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baugrenzenplan.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für die Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Meersburg, den 9. Dezember 1975



(Dr. Eickmeyer)
Bürgermeister